

Betreuungsordnung
für das Betreuungsangebot in Grundschulen der Verbandsgemeinde
Hunsrück-Mittelrhein

§ 1

Träger und Aufgaben

(1) Die Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein bietet als Träger ein freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an den Grundschulen in Emmelshausen, Gondershausen, Halsenbach, Oberwesel und Pfalzfeld für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule an. Die Einrichtung erfolgt ab der **Mindestteilnehmerzahl** von **acht Kindern je Schule und je Betreuungsstunde**.

(2) Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1. August 2014, Amtsblatt S.224).

(3) Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulleiternbeirat bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfs.

(4) Der Träger benennt eine verantwortliche Person (i d. R. Sachbearbeiter(in)), die mit der Schulleitung zusammenarbeitet. Die Schulleitung führt die Aufsicht über die Maßnahme und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsberechtigt.

(5) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist. Die Betreuungskräfte haben vor der Übertragung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

§ 2

Aufnahme, Abmeldung und Ausschluss

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten beim Träger. Die Anmeldung ist **verbindlich** für das ganze Schuljahr (1.8. bis 31.7. des Folgejahres).

Die Anmeldung erfolgt schriftlich nach Kenntnisnahme des dazugehörigen Elterninformationsbriefes und unter Angabe der Betreuungstage. Die Anmeldung ist in der Schule abzugeben. Der Vordruck für die Anmeldung ist im Sekretariat der Grundschule erhältlich. Die Anmeldefrist endet am 01.03. eines Jahres.

(2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze. Die Aufnahme erfolgt nach Eingangsdatum.

(3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund und einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel
- längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes

(4) Ein Kind kann von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn

- die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Benutzungsentgelts länger als zwei Monate in Verzug sind oder
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das betreute Kind die Betreuung der anderen Kinder ernsthaft und fortgesetzt stört oder Erziehungsberechtigte die geltenden Betreuungsregeln fortgesetzt nicht beachten.

§ 3

Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.

Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Die Betreuer/innen einer Gruppe beaufsichtigen die Kinder grundsätzlich entweder alle im Betreuungsraum oder alle auf dem Außengelände der Schule.

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Anmeldung damit einverstanden, dass ihr Kind bzw. alle Kinder einer Gruppe nur von einer Aufsichtsperson beaufsichtigt werden. Ferner erklären sie sich damit einverstanden, dass die Aufsichtsperson Kinder kurzfristig gleichzeitig im und außerhalb des Schulgebäudes beaufsichtigt.

Soweit gleichzeitig zwei Gruppen von zwei Betreuungskräften betreut werden, besteht die Möglichkeit, eine „Außengruppe“ und eine „Klassengruppe“ zu bilden.

(2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 4

Benutzungsentgelt

(1) Die Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein erhebt für die Betreuung in den Grundschulen ein Benutzungsentgelt. Das Benutzungsentgelt wird vom Schulträger gestuft nach dem täglichen Betreuungsumfang des einzelnen Kindes wie folgt festgesetzt:

Erste Betreuungsstunde am Tag 15,00 €/Monat

Jede weitere Betreuungsstunde am Tag je 22,50 €/Monat

D.h. bei einer einstündigen Betreuung am Tag werden 15,00 € **im Monat** als Benutzungsentgelt erhoben; bei einer zweistündigen Betreuung sind es 37,50 €, bei einer dreistündigen Betreuung 60,00 € und bei einer vierstündigen Betreuung 82,50 €.

(2) Wird das Betreuungsangebot nicht an allen Tagen in Anspruch genommen, erfolgt **keine** Kürzung des Beitrages. Das Benutzungsentgelt wird **für 12 Monate im Jahr**, also **auch für die Ferien**, erhoben, da ihm eine entsprechende Mischkalkulation zugrunde liegt.

(3) Das Benutzungsentgelt ist für den verbindlichen Anmeldezeitraum auch dann zu entrichten, wenn das Kind das Betreuungsangebot nicht mehr wahrnimmt, ohne das ein wichtiger Grund im Sinne des § 2 Abs. 3 vorliegt.

§ 5

Mittagessen - Zuschuss

Ein Mittagessen wird nur an den Tagen angeboten, an denen mindestens acht Kinder zum Essen angemeldet sind. Mit der Anmeldung eines Kindes zum Mittagessen verpflichtet sich die anmeldende Person zur Übernahme der tatsächlichen Kosten des Mittagessens einschließlich entstehender Transportkosten. Die Kosten der Haushaltskräfte trägt derzeit der Schulträger.

Im Rahmen des Bildungspakets für bedürftige Kinder können die Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für den bedürftigen Personenkreis vom Land vollständig übernommen werden.

Informationen hierzu erhalten Sie im Internet unter:

<https://www.kreis-sim.de/index.php?object=tx|3347.2&ModID=10&FID=2052.3.1>